

Entsprechenserklärung 2017

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der ALBIS Leasing AG

gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der ALBIS Leasing AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die ALBIS Leasing AG hat seit ihrer letzten Entsprechenserklärung von April 2016 bis zum 24. April 2017 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Fassung vom 5. Mai 2015 und ab dem 25. April 2017 in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK“) mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird diesen Empfehlungen des DCGK mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen auch künftig entsprechen:

Stimmrechtsvertretung

2.3.2 DCGK: Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung erleichtern. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.

Die Gesellschaft hat für die bisherigen Hauptversammlungen keinen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung gestellt. Die Aktionäre haben jedoch die Möglichkeit, ihre Bevollmächtigung, z. B. an einen Bankenvertreter oder einen Vertreter einer Aktionärsvereinigung bereits vor dem Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft mitzuteilen.

D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat

3.8 Absatz 3 DCGK: In der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Für den Aufsichtsrat wurde eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen.

Die Directors & Officers-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen sowie wissentliche Pflichtverletzungen vor. Versicherungsschutz wird nur für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen von Aufsichtsratsmitgliedern gewährt. Nur in diesem Rahmen stellt sich daher die Frage nach der Vereinbarung eines Selbstbehalts. Ein Selbstbehalt für fahrlässiges Verhalten von Aufsichtsratsmitgliedern empfiehlt sich nicht, da die ALBIS Leasing AG bestrebt ist, für ihre Organe Persönlichkeiten mit großer unternehmerischer Erfahrung zu gewinnen. Dieses Ziel könnte beeinträchtigt werden, wenn diese mit weitreichenden Haftungsrisiken auch im Bereich des fahrlässigen Verhaltens rechnen müssten.

Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat

5.3.1 DCGK: Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Der Aufsichtsrat besteht derzeit lediglich aus drei Mitgliedern. Da ein beschlussfähiger Ausschuss aus ebenfalls mindestens drei Mitgliedern besteht, würde die Bildung von Ausschüssen nicht zu einer effizienteren Tätigkeit des Aufsichtsrates führen.

Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates

5.4.1 Absatz 2 DCGK: Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten und insbesondere die erforderlichen Kompetenzen, die unternehmensspezifische Situation, die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen.

5.4.1 Absatz 4 DCGK: Vorschläge des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.

Der Aufsichtsrat wird sich bei seiner Zusammensetzung und bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig an den gesetzlichen Vorgaben orientieren und insbesondere die unternehmensspezifische Situation, potentielle Interessenkonflikte und Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Hierzu ist es nicht erforderlich, konkrete Ziele zu benennen oder Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat oder Altersgrenzen festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird die fachliche und persönliche Qualifikation in den Vordergrund stellen. Das Lebensalter oder die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sind allein nicht entscheidend für die Leistungsfähigkeit, Eignung und Unabhängigkeit eines aktuellen oder potenziellen Organmitglieds. Daher hält der Aufsichtsrat starre Grenzen, die zudem die Flexibilität bei Personalentscheidungen und die Zahl möglicher Kandidatinnen und Kandidaten einschränken, nicht für sinnvoll.

Öffentliche Zugänglichkeit von Konzernabschlüssen und Zwischenberichten

7.1.2 Satz 3 DCGK: Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Die durch den DCGK angestrebten Veröffentlichungsfristen für den Konzernabschluss und die Zwischenberichte können derzeit nicht eingehalten werden, da die Einhaltung dieser Fristen der Gesellschaft insbesondere aus Kostengründen wirtschaftlich zumutbar nicht möglich ist, wobei für die nächste Zukunft eine Änderung noch nicht absehbar ist. Der Abschluss wird aber unverzüglich nach Vorlage des Wirtschaftsprüfungsberichts durch den Abschlussprüfer und Billigung durch den Aufsichtsrat innerhalb der Viermonatsfrist des § 325 Abs. 4 HGB veröffentlicht.

Hamburg, im April 2017

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat